

JIVEX LIZENZBEDINGUNGEN

Stand 08|2019



JiveX Lizenzbedingungen

Hinweis zum Medizinproduktegesetz: VISUS macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass durch die vorliegenden Lizenzbedingungen auch Software, die dem Medizinproduktegesetz unterliegt, berührt werden kann. Um den jeweils aktuellen Anforderungen des Gesetzes zu genügen, empfiehlt VISUS dringend den Abschluss eines Softwarepflegevertrages (siehe hierzu § 11 dieser Bedingungen).

Gliederung

§ 1	Definitionen.....	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Rechtsverhältnisse	4
§ 4	Gegenstand dieser Bedingungen und damit verbundene Nutzungsrechte.....	4
§ 5	Softwarelieferung	5
§ 6	Rechte des Lizenznehmers	5
§ 7	Schutzrechte Dritter	7
§ 8	Haftung für die Softwarelizenz.....	8
§ 9	Datensicherung.....	8
§ 10	Mitwirkungspflichten	9
§ 11	Softwarepflege.....	9
§ 12	Nutzungszeitraum	10
§ 13	Schlussbestimmungen	10

§ 1 Definitionen

Definitionen im Sinne dieser Softwarelizenzbedingungen:

1. **JiveX** ist die Software, die von VISUS entwickelt wird. **Software** bezeichnet die maschinenlesbare Form (den Objektcode) der Programme, Anwendungen und Module.
2. **Fremdsoftware** ist eine Bezeichnung für solche Programme, die nicht durch VISUS erstellt worden sind und die im Zusammenhang mit vertraglichen Leistungen von VISUS genutzt werden.
3. **Hardware** bezeichnet die Gesamtheit der technisch-physikalischen Teile einer Datenverarbeitungsanlage einschließlich Betriebssystem und systemnaher Komponenten wie Antivirenprogramme, Virtualisierungsprogramme etc. im Sinne von **Systemumgebung** für die JiveX Software.
4. Die **Produktdokumentation** ist die schriftliche Dokumentation zur JiveX Software und zu Fremdsoftware. Hierzu gehören unter anderem Installationsvoraussetzungen, Produktbeschreibungen, Produktspezifikationen (DICOM Conformance Statements etc.), Anleitungen und Handbücher sowie Zertifikate und Zulassungen, soweit vorhanden und erforderlich.
5. **Lizenz** bezeichnet das unveräußerliche, nichtexklusive, zeitlich unbefristete Recht zur Nutzung der Software ausschließlich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen und aller Bestimmungen, die damit im Zusammenhang stehen.
6. Der **vereinbarte Umfang** bezeichnet je Modul die vertraglich vereinbarte Zahl von Lizenzen bzw. Arbeitsplätzen sowie den in der Produktdokumentation angegebenen Funktionsumfang.
7. Der **Lizenznehmer** ist derjenige, der das Recht zur Nutzung der Software gegen Entgelt erwirbt. Soweit VISUS anderen Personen die Nutzung der Software ohne Entgelt ermöglicht, gelten die Regelungen dieser Lizenzbedingungen entsprechend, wobei der in § 2 Ziffer 2 und 3 geregelte Haftungsausschluss gilt.
8. **Verkäufer** ist derjenige, der mit dem Lizenznehmer den Vertrag zur Softwareüberlassung abschließt. Das ist entweder ein autorisierter Wiederverkäufer oder VISUS selbst.
9. **Lizenzgeber** im Sinne dieser Bedingungen ist VISUS.
10. Ein Fehler (**Bug**) – auch Mangel – im Sinne der Softwarepflege, der allein Ansprüche gegenüber VISUS auslöst, ist nur eine Unrichtigkeit der JiveX Software. Fehler im Sinne des vorstehenden Satzes werden durch **Bugfixes** behoben. Dabei handelt es sich um die Beseitigung systemwidriger Anomalien der Software in ihrer Struktur bzw. Funktion.
11. Updates sind aktualisierte Versionen des jeweiligen Versionsstandes und lizenzierten Funktionsumfangs der Software, die kleinere Verbesserungen auch in struktureller Hinsicht einschließlich Korrekturen enthalten und einer Vereinbarung zur **Softwarepflege** bedürfen.
12. **Upgrades** stellen über Updates hinausgehende signifikante Verbesserungen und technische Aktualisierungen des jeweiligen Versionsstandes und lizenzierten Funktionsumfangs der Software dar. Auch die Bereitstellung von Upgrades bedarf einer Vereinbarung zur Softwarepflege.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Lizenzbedingungen regeln die Nutzung der JiveX Software aus der VISUS Eigenentwicklung und damit im Zusammenhang stehende Vorgänge.
2. Rechte im Sinne der nachfolgenden Bedingungen kann nur derjenige Lizenznehmer geltend machen, der ein Nutzungsentgelt für die JiveX Software entrichtet hat; es sei denn, sonstige Rechtsvorschriften würden zwingend für den Fall einer kostenlosen Überlassung eine Haftung vorschreiben. In derartigen Fällen sind Ansprüche gegen VISUS nur im Umfang dieser sonstigen zwingenden Haftungsbestimmungen möglich.
3. Für die Software „JiveX DICOM Viewer Personal Edition“ ist jegliche medizinisch ausgerichtete Nutzung im Zusammenhang mit der Behandlung von Patienten und der Befundung nicht gestattet. Anwendungen dieser Software, die in der Konsequenz dem Medizinproduktegesetz unterfallen, sind untersagt.

4. Sollten durch den Lizenznehmer Dienstleistungen von VISUS in Anspruch genommen werden, gelten darüber hinaus nachrangig die allgemeinen Geschäftsbedingungen der VISUS Gruppe, sofern das nicht ausgeschlossen wurde.

§ 3 Rechtsverhältnisse

1. Der Lizenznehmer hat ein Angebot angenommen und dadurch mit dem Verkäufer eine Vereinbarung geschlossen, mit der er von ihm die Berechtigung zur Nutzung der JiveX Software im Sinne von § 1 dieser Bedingungen erwirbt. Durch die diesbezügliche Vereinbarung kommt zwischen dem Lizenznehmer und VISUS ein Lizenzvertrag zu den hier definierten Regelungen zustande.
2. Ist der Verkäufer nicht VISUS selbst, ist dieser – durch einen separaten Wiederverkäufervertrag – ausdrücklich ermächtigt, im Namen von VISUS die vorstehend benannte Vereinbarung abzuschließen.
3. Soweit die hier aufgeführten Regelungen den Verkäufer in der Beziehung zum Lizenznehmer betreffen, gibt der Verkäufer die Erklärung auch im eigenen Namen gegenüber dem Lizenznehmer ab und billigt die hier vorliegenden JiveX Lizenzbedingungen.

§ 4 Gegenstand dieser Bedingungen und damit verbundene Nutzungsrechte

1. Durch diese Regelungen werden die Konditionen für die Nutzung und Handhabung der JiveX Software und die entsprechenden Ansprüche zwischen dem Lizenznehmer und VISUS festgelegt.
2. Mit dem Zustandekommen der **Lizenzvereinbarung** und der erfolgten Leistung der insoweit geschuldeten Vergütung erhält der Lizenznehmer das unveräußerliche, nichtexklusive, zeitlich unbefristete Recht zur Nutzung der JiveX Software im vereinbarten Umfang. Wird die JiveX Software im Rahmen einer **Managed Service** Vereinbarung zur Verfügung gestellt, ist das Recht zur Nutzung auf die Laufzeit der diesbezüglich getroffenen Vereinbarung begrenzt. Das vorbeschriebene Nutzungsrecht wird erst nach vollständiger Zahlung der jeweils geschuldeten Vergütung wirksam.
3. Alle nicht übertragenen Rechte aus der Urheberrechts- und Schutzrechtsinhaberschaft stehen weiterhin ausschließlich VISUS zu.
4. Der Lizenznehmer kann und darf zur Nutzung der JiveX Software nur diejenige Hardware einsetzen, die in den Installations- bzw. Systemvoraussetzungen für die Software spezifiziert ist. Die Bereitstellung und Pflege dieser Hardware einschließlich der Aktualisierung ist Aufgabe des Lizenznehmers, der sich hierzu auch Dritter bedienen kann. Leistungen durch VISUS bedürfen einer separaten Vereinbarung.
5. Soweit VISUS Pflichten für den Verkäufer übernimmt, tritt insoweit auch Erfüllung zu dessen Gunsten ein, wenn VISUS die entsprechenden Leistungen bewirkt.
6. VISUS überlässt an den Lizenznehmer die bezeichnete JiveX Software nebst Dokumentation in dem im angenommenen Angebot bezeichneten Umfang.
7. Die Nutzung der JiveX Software darf Dritten weder direkt noch indirekt überlassen werden, noch darf im Wege des Verkaufs darüber verfügt oder in sonstiger Weise übertragen werden, soweit hierzu nicht eine ausdrückliche Gestattung durch VISUS vorliegt.
8. Wechselt der Lizenznehmer die Hardware, ist er verpflichtet, die installierte JiveX Software auf der bisher verwendeten Hardware in Gänze zu löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorhalten oder Benutzen auf mehr als einem Rechner pro erworbener Lizenz ist unzulässig, soweit es sich nicht um eine entsprechende Mehrplatz- oder unternehmensweite Lizenz (Campuslizenz) handelt.
9. Eine Sicherungskopie pro Lizenz darf gefertigt werden, wobei sie nicht neben der gesicherten Vorlage (also der erworbenen JiveX Software selbst) benutzt werden darf. Alle gefertigten Sicherungskopien sowie zusätzlich deren Einsatz sind VISUS in schriftlicher Form mitzuteilen.

10. Änderungen der JiveX Software durch den Lizenznehmer sowie die Entfernung einzelner Komponenten und/oder das Teilen davon sind nicht zulässig. Eingriffe sind insbesondere untersagt, weil VISUS die Einhaltung aller Bestimmungen des deutschen Medizinproduktegesetzes zu seinen Aufgaben zählt.
11. Jeder unzulässige Eingriff zieht den sofortigen Verlust sämtlicher Leistungs-, Haftungs- und Gewährleistungsansprüche nach sich, soweit dadurch die VISUS treffenden Pflichten erschwert oder verändert sein könnten. Die Beweislast dafür, dass die vom Lizenznehmer durchgeführte Änderung bzw. der Eingriff keine Erschwernis oder Veränderung im Sinne des vorstehenden Satzes darstellt, liegt beim Lizenznehmer.
12. Jede Erweiterung des Nutzungsrechts zwischen Lizenznehmer und Verkäufer bedarf einer schriftlichen Vereinbarung; auf diese weitergehenden Regelungen finden die Bestimmungen der vorliegenden Lizenzabrede unmittelbar und ohne zusätzliche Verweisung Anwendung.
13. Jede Nutzung über das im angenommenen Angebot vereinbarte Maß hinaus stellt einen Vertragsverstoß dar. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Übernutzung unverzüglich mitzuteilen und das Entgelt einer regulären Nutzungseinräumung durch VISUS zu entrichten. Teilt der Lizenznehmer die Übernutzung nicht binnen eines Monats nach Beginn mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen VISUS-üblichen Preises (bezogen auf den Zeitraum der Übernutzung) fällig. Sonstiger Schadenersatz bleibt vorbehalten.

§ 5 Softwarelieferung

1. Die JiveX Software wird in ausführbarer Form geliefert, soweit nicht in Abstimmung mit VISUS eine anderweitige Regelung getroffen wurde.
2. Quellcodes der JiveX Software sind nicht Gegenstand dieser Bedingungen und werden nicht mit ausgeliefert. Ein Einsichtsrecht ist ausgeschlossen.
3. Die JiveX Software wird entsprechend dem Ermessen von VISUS auf einem gesonderten Datenträger übermittelt oder per Download aus dem Internet dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt.
4. Mit der JiveX Software liefert VISUS die zugehörige branchenübliche Dokumentation in elektronischer, ausdrückbarer Form aus. Die Grundinformation und die Installationshinweise werden auf Anfrage in einfacher Ausführung auch in Papierform mitgeliefert.
5. Lieferweg und Liefermodus sowie Zahlungsmodalitäten werden zwischen Verkäufer und Lizenznehmer separat vereinbart, soweit nicht unmittelbar eine Sonderregelung mit VISUS vorliegt.

§ 6 Rechte des Lizenznehmers

1. Fehler/Mängel: Wenn bei der JiveX Software Fehler im Sinne von § 1 dieser Lizenzbedingungen vorliegen, werden die dementsprechenden Leistungen durch VISUS gegenüber dem Lizenznehmer, der ein Entgelt zahlt, direkt erbracht, sobald der Lizenznehmer bei VISUS hinsichtlich der Lizenzierung registriert worden ist. Soweit eine telefonische Soforthilfe durch VISUS bzw. den Verkäufer kein befriedigendes Ergebnis gebracht hat, hat der Lizenznehmer auf Anforderung von VISUS eine vollständige Darstellung per E-Mail unter der Adresse support@visus.com an VISUS zu übermitteln. Soweit ein Lizenznehmer die JiveX Software ohne Entgelt nutzen darf, besteht – sofern keine zwingenden, diesen Fall betreffenden Normen vorliegen – keinerlei Mangelbeseitigungsanspruch oder Gewährleistungsrecht oder Schadenersatzanspruch gleich welcher Art und VISUS ist nicht zu einer Leistung verpflichtet.
2. Beanstandungen registrierter Lizenznehmer werden während der üblichen Arbeitszeiten von VISUS nach Eingang der Meldung bearbeitet. VISUS ist bemüht, für eine Beseitigung der Mängel Sorge zu tragen, falls nicht anders möglich auch vorläufig im Wege einer Umgehung. Durch separate Vereinbarungen können garantierte Leistungsqualitäten (SLA) festgelegt werden.

3. Nacherfüllung: VISUS ist berechtigt, eine etwaige Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung durchzuführen. Der Lizenznehmer kann innerhalb von angemessenen Fristen Neulieferungen oder Nachbesserungen verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.
4. Maßgaben von VISUS zur Vorgehensweise bei einem mitgeteilten Mangel sind in jedem Fall zu beachten. Sind Eingriffe in die Hardware erforderlich, lässt der Lizenznehmer diese auf seine Kosten durch ein entsprechendes Fachunternehmen oder eigenes qualifiziertes Personal ausführen. Soweit Mängel der Hardware vorliegen, bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers gegenüber VISUS, falls nicht derartige Mängel der Hardware durch die JiveX Software hervorgerufen sein sollten. Da Mängel der Hardware nach allen Erkenntnissen nicht durch Software hervorgerufen werden, ist es Sache des Lizenznehmers, insoweit nachzuweisen, dass durch die JiveX Software ein Mangel in der Hardware entstanden ist.
5. Soweit durch eine Ortsverlagerung des Lizenznehmers/der JiveX Software ein zusätzlicher Aufwand für VISUS dadurch entsteht, dass die Programme nicht ordnungsgemäß oder an einem anderen als dem vertraglich vorgesehenen Ort genutzt werden, trägt der Lizenznehmer alle daraus resultierenden Kosten von VISUS. Gewährleistungs- und Haftungsansprüche können gegenüber VISUS dann nicht geltend gemacht werden, wenn die Verlegung des Standorts/der Ortswechsel Einfluss auf die Leistung der JiveX Software gehabt haben kann. Der Lizenznehmer hat den Nachweis zu führen, dass das nicht der Fall war.
6. Stellt sich heraus, dass ein vom Lizenznehmer gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf VISUS zurückzuführen ist, ist VISUS berechtigt, den entstandenen Aufwand entsprechend der VISUS-üblichen Preise gegenüber dem Lizenznehmer zu berechnen. Das gilt auch, falls dem Lizenznehmer bei der Meldung dieses Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder fälschlicherweise ein nicht vorhandener Mangel zum wiederholten Mal als Fehler gemeldet wird. Die Kostentragung gilt in jedem Fall, wenn der Lizenznehmer in die Software eingegriffen hat oder der Mangel auf einer Fehlbedienung durch den Lizenznehmer basiert.
7. VISUS behält sich – nach pflichtgemäßem Ermessen – ausdrücklich vor, eine Mängelbeseitigung auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Lizenznehmer durchzuführen.
8. Der Lizenznehmer hat nach Lieferung der JiveX Software diese auf Vollständigkeit und etwaige Mängel hin zu untersuchen und Beanstandungen gegenüber VISUS umgehend mitzuteilen. Die Regelungen in § 10 (auch zur Rügefrist) gelten entsprechend. Verletzt der Lizenznehmer seine diesbezüglichen Pflichten, stehen ihm Gewährleistungsansprüche hinsichtlich solcher Sachmängel, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung offensichtlich gewesen wären, nicht mehr zu. Das gilt entsprechend auch für die Dokumentation und alle sonstigen Anweisungen und Vorgaben von VISUS.
9. Minderung oder Rücktritt:
 - a. Ist VISUS mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Lizenznehmer berechtigt, VISUS eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche erlaubt. Ist VISUS innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Lizenznehmer nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung gegenüber dem Verkäufer oder zum Rücktritt vom Vertrag dem Verkäufer gegenüber berechtigt.
 - b. Das Abwarten von Fristen und Fristsetzungen durch den Lizenznehmer kann unterbleiben, wenn das nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn VISUS die Nacherfüllung endgültig und dauerhaft verweigert hat. Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nacherfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht VISUS während der Nachfristen die vorgenannte Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei.

- 10. Schadenersatz, Aufwendungsersatz und Entschädigung:**
- a. Neben dem Rücktritt und der Minderung kann der Lizenznehmer, wenn VISUS oder den Verkäufer ein Verschulden trifft, Schadenersatz statt Leistung oder Aufwendungsersatz verlangen, wobei auch die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung zu beachten sind.
 - b. Das Recht zum Rücktritt und/oder Schadenersatzansprüche anstelle der vollständigen Leistung bestehen nur bei erheblichen Mängeln.
 - c. Im Fall des berechtigten Rücktritts ist VISUS befugt, für durch den Lizenznehmer gezogenen Nutzen aus der Anwendung der JiveX Software bis zur vollständigen Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer dreijährigen Gesamtnutzungszeit der JiveX Software ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Programme aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorzunehmen ist.
- 11.** Beide Seiten erklären ausdrücklich, dass Garantieerklärungen, eine Erweiterung der Vertragsrechte des Lizenznehmers oder ähnliche vertragliche Verlautbarungen weder im Rahmen dieser Softwarelizenzbedingungen noch an anderer Stelle abgegeben wurden.
- 12.** Ein Aufrechnungsrecht besteht für den Lizenznehmer nur in Fällen unbestrittener oder rechtskräftig titulierter Forderungen zu seinen Gunsten. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.
- 13.** Gewährleistungsansprüche/Fehlerbeseitigungsrechte entfallen, wenn die jeweilige Systemumgebung – bezogen auf das Kaufdatum oder im Fall einer Installation durch VISUS oder ein von VISUS beauftragtes Unternehmen bezogen auf den Tag der Installation – geändert wird. Dem Lizenznehmer bleibt der Nachweis unbenommen, dass die Änderung der Systemumgebung keinerlei Einfluss auf die Fehlersituation gehabt hat. Hierfür obliegt dem Lizenznehmer der Nachweis.
- 14.** Soweit bei den vorstehenden Regelungen Mitverursachungsfälle auftreten, sind Ansprüche gegen VISUS nur in dem Umfang zulässig, als ein Mitverschulden von VISUS nachgewiesen wird. Entsprechend tritt ein Haftungsausschluss – eine Verringerung – ein, soweit durch die Nutzung von Vorprogrammen keine einwandfreien Installationsbedingungen gegeben waren oder im Laufe der Nutzungszeit eintreten.
- 15.** Eine Abtretung von Rechten des Lizenznehmers an Dritte ist nicht gestattet.

§ 7 Schutzrechte Dritter

- 1.** Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten durch die JiveX Software, deren Bezeichnung oder deren Dokumentation gegen den Lizenznehmer geltend, wird dieser VISUS darüber unverzüglich informieren und auch für eine sofortige Kommunikation Sorge tragen. Die Verteidigung gegen diese Ansprüche wird, soweit möglich, VISUS überlassen. Dabei wird der Lizenznehmer gegenüber VISUS jegliche zumutbare Unterstützung leisten sowie insbesondere sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und die eventuelle Bearbeitung der Software möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 2.** VISUS wird den Lizenznehmer bei berechtigten Ansprüchen Dritter von allen diesbezüglichen Kosten freistellen, soweit VISUS die Führung der Angelegenheit übertragen wurde. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, insoweit mitzuwirken und auch im eigenen Namen die von VISUS benannten Anwälte zu mandatieren. VISUS steuert entsprechende Prozessverfahren, entscheidet intern über die Vorgehensweise und trägt auch die weitergehenden Kosten.
- 3.** Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann VISUS nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass VISUS entweder
 - a. zugunsten des Lizenznehmers ein zum Zwecke dieses Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt oder
 - b. die schutzrechtsverletzende Software auch ohne bzw. mit für den Lizenznehmer akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert oder
 - c. einen neuen, dem Lizenznehmer zumutbaren Softwarestand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

4. Im Übrigen gelten die Regelungen zu den Rechten des Lizenznehmers (vorstehend § 6) entsprechend.
5. VISUS greift – soweit technisch geboten und nach den branchenüblichen Standards auch üblich – als Voraussetzung für eigene Leistungen auch auf Fremdsoftware im Sinne von § 1 zurück. Das geschieht durch zusätzlich erworbene Fremdsoftware und entsprechende Lizenzen. Dabei überprüft VISUS auch die Fremdsoftware nach dem Stand der Technik und bewirkt eine Systemintegration in die eigene JiveX Software. VISUS erhält dabei alle Schutzrechte aufrecht. Für die von dritter Seite übernommene Fremdsoftware haftet VISUS nach dem Produkthaftungsgesetz für die ordnungsgemäße Auswahl und die bestimmungsgemäße Integration. Soweit VISUS Kenntnis davon erlangt, dass die entsprechende Fremdsoftware nicht ordnungsgemäß arbeitet, werden entsprechende Informationen an den Lizenznehmer weitergegeben. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 8 Haftung für die Softwarelizenz

VISUS haftet dem Lizenznehmer gegenüber aus jeglichem Tatbestand dem Grunde und der Höhe nach gemäß folgender Bestimmungen.

1. Personenschäden: Bei Schäden aus der Verletzung des Leibes, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch VISUS oder eines gesetzlichen Vertreters oder der Erfüllungsgehilfen des Unternehmens der Höhe nach unbegrenzt.
2. Organisationsverschulden und Garantie: Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden von VISUS zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer von VISUS garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.
3. Verletzung wesentlicher Vertragspflichten: Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VISUS, unabhängig von den sonstigen Haftungsregelungen und Beschränkungen der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren und für den Lizenznehmer nicht vermeidbaren Schaden.
4. Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Erkennbarkeit: Für Schäden oder Nachteile an Vermögen oder Gegenständen, die durch die vertragsgegenständliche JiveX Software herbeigeführt worden sind, besteht eine Haftung durch VISUS lediglich, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Dabei ist die Haftung auf vorhersehbare Schäden begrenzt.
5. Haftungsausschluss: Jede weitere Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich nicht in unabdingbarer Form vorgeschrieben; insoweit ist zum Beispiel auch jede Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.
6. Medizinproduktegesetz und Produkthaftungsgesetz: Eine gesetzlich zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine zwingende Haftung nach dem Medizinproduktegesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
7. Bei Mitverschulden des Lizenznehmers an einem Schaden wird die Haftungsquote in der Relation der jeweiligen Verschuldensbeiträge ermittelt. Im Übrigen ist der Lizenznehmer zur Schadensminderung verpflichtet.

§ 9 Datensicherung

1. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Daten, die mit der JiveX Software verarbeitet werden sollen, liegt beim Lizenznehmer. Ebenso ist der Lizenznehmer für die regelmäßige Prüfung der Daten, die Durchführung der Datensicherung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Langzeitarchivierung verantwortlich.
2. Die Aufgabe von VISUS ist auf die Bereitstellung der JiveX Software zur Verwaltung, Archivierung und Bereitstellung der Datengesamtheit beschränkt. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenspracher Anfertigung von Sicherungskopien eintritt.

§ 10 Mitwirkungspflichten

1. Der Lizenznehmer hat festgestellte Mängel oder Fehler – bei Überlassung der Software und im Nutzungszeitraum – unverzüglich bei VISUS zu melden, um die diesbezügliche Fehlerbeseitigung (Bugfix) an der Software auszulösen. Insoweit gelten die Melde- und Rügefristen nach §§ 377, 378 HGB entsprechend. Die dazugehörige Meldung kann zunächst mündlich/fernmündlich erfolgen und ist spätestens zum nächsten Werktag schriftlich per E-Mail oder per Telefax zu wiederholen.
2. Die Mitwirkungspflicht des Lizenznehmers beinhaltet die pünktliche Durchführung der Vorarbeiten und die Überlassung der erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie die sonstige Unterrichtung über die Gegebenheiten vor Ort und die Bereitstellung aller sächlichen erforderlichen Mittel, die für die Leistungserbringung zum ordnungsgemäßen Betrieb der Software von Bedeutung sind. Dabei sind auch die Vorgaben der Produktdokumentation umzusetzen.
3. Die technischen Einrichtungen einschließlich der Rechnerzeiten und der Kommunikationszugänge werden kostenfrei durch den Lizenznehmer zur Verfügung gestellt.
4. VISUS ist insoweit nicht verpflichtet, die Erfüllung der vorgenannten Rechtspflicht zu kontrollieren. Der Lizenznehmer trägt die Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Eindeutigkeit und rechtzeitige Verfügbarkeit aller diesbezüglichen Informationen.
5. Entstehen durch die verzögerte oder nicht sachgerechte Mitwirkung des Lizenznehmers Abweichungen in der Leistungserfüllung durch den Verkäufer, gehen Mehrkosten und entstehende Nachteile, soweit sie darauf beruhen, zulasten des Lizenznehmers.
6. Im Interesse des Lizenznehmers zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Produktstandards wird der Lizenznehmer zum frühestmöglichen Zeitpunkt VISUS über Vorgänge unterrichten, die zu sogenannten Vorkommnissen oder Beinahe-Vorkommnissen im Sinne des Medizinproduktegesetzes führen können, ohne dass es darauf ankommt, ob und inwieweit zu einem späteren Zeitpunkt eine derartige Meldung gegenüber der zuständigen Behörde zu erfolgen hat. Für die Benachrichtigung an VISUS gelten die Regelungen aus § 6 Ziffer 1 entsprechend.
7. Um die Information von Anwendern über sicherheitsrelevante Probleme in Medizinprodukten sicherzustellen, sehen die gesetzlichen Regelungen für Medizinprodukte vor, dass innerhalb der Lieferkette alle Gesundheitseinrichtungen oder Angehörigen der Gesundheitsberufe identifiziert werden, an die ein Produkt abgegeben wurde. Deshalb muss eine Gesundheitseinrichtung oder ein Händler VISUS über die neuen Ansprechpartner informieren, wenn ein Medizinprodukt von VISUS weitergegeben wird.

§ 11 Softwarepflege

1. Pflege- und Wartungsarbeiten erfolgen nach dieser Vereinbarung grundsätzlich nicht; sie werden nur ausgeführt, wenn eine entsprechende Leistung auch schriftlich vereinbart wurde.
2. Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass der Erwerb einer Softwarelizenz von VISUS stets auch die Vereinbarung einer entsprechenden Softwarepflege nahelegt. VISUS empfiehlt deshalb dringend einen derartigen Abschluss, weil im Hinblick auf die eigenen Pflichten des Lizenznehmers nach dem Medizinproduktegesetz und den sonstigen rechtlichen Regelungen für den Betrieb von medizinischen Anlagen und Geräten diese auf einem entsprechenden technischen Stand durch den jeweiligen Betreiber gehalten werden müssen. Wird ein Softwarepflegevertrag nicht abgeschlossen, handelt der Lizenznehmer insoweit auf eigenes Risiko.
3. Für Bugfixes und Einschränkungen bei fehlendem Abschluss einer Pflegevereinbarung gilt ausschließlich die Regelung gemäß § 1 zu Bugfixes. VISUS kann nach eigenem Ermessen eine Fehlerbeseitigung auch durch ein Update oder Upgrade statt eines Bugfixes ausführen.

§ 12 Nutzungszeitraum

1. Die zeitliche Lizenznutzungsbefugnis richtet sich nach der getroffenen Überlassungsvereinbarung (Kauf bzw. Managed Service).
2. Sollte der Lizenznehmer keine Regelung mit dem Verkäufer zur Softwarepflege eingehen, gelten die Rechte des Lizenznehmers und alle Haftungsansprüche nur für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Überlassung der JiveX Software an den Lizenznehmer mit der Möglichkeit der Nutzung, verbunden mit der Maßgabe, dass für sämtliche anschließend auftretenden und bekannt gemachten Fehler keinerlei Verpflichtungen von VISUS – gleich welcher Art – bestehen.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt beiden Seiten vorbehalten.
4. Die hiesigen Rechte ändern nichts an der Vergütungspflicht aus einem eventuell zusätzlich abgeschlossenen Softwarepflegevertrag.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Erfüllung der Verpflichtungen von VISUS aus diesen Bedingungen kann ganz oder teilweise an autorisierte Dritte übertragen werden.
2. Die Rechtsbeziehungen von Lizenznehmer und VISUS unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Soweit die Regelungen des deutschen internationalen Privatrechts eine Weiterverweisung auf Auslandsrecht begründen würden, ist das hiermit ausgeschlossen. Auch das UN-Kaufrecht findet keinerlei Anwendung.
3. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Bei Unwirksamkeit einer Regelung, gilt diejenige Regelung, die in rechtlich zulässiger Weise dem bisher Gewünschten am nächsten kommt.
4. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt der Gerichtsstand Bochum. Die vorstehende Regelung ist ausschließlich auf diejenigen Lizenznehmer anwendbar, die Kaufmann oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Ansonsten gelten die gesetzlichen Gerichtsstandbestimmungen.
5. Änderungen und Ergänzungen der rechtlichen Verpflichtungen der Parteien sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diese Bedingungen wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen. Auch das vorstehende Schriftformerfordernis selbst ist nur in Schriftform abdingbar.

